FÖRDERVEREIN

FRIEDRICH-EBERT-OBERSCHULE E.V.

Satzung

beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 25.05.2023
in geänderter Fassung der Mitgliederversammlung vom 08.05.2024

§ 1 Name und Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen „Förderverein der Friedrich-Ebert-Oberschule e.V.“.

1.2 Sitz ist Berlin. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen unter der Nummer VR 22119 B.

1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung der Jugendhilfe.

2.2 Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch:

a) ideelle und materielle Unterstützung des Friedrich-Ebert-Gymnasiums (§ 58 Nr. 1 AO)
b) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
c) Ausstattung des Computerbereiches
d) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
e) Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule (z.B.: Schüler*innenzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief)
f) Außendarstellung der Schule
g) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
h) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
i) Unterstützung des internationalen Schüler*innenaustausches und von Besuchsprogrammen
j) Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
k) Betrieb einer Cafeteria und Schüler*innenfirma als Zweckbetrieb gem. § 65 der AO
l) Betrieb einer Schulbibliothek
m) Gestaltung des Außengeländes
n) Beschaffung von Sport- und Spielgeräten
o) Unterstützung von Projekten bei Notlagen im In- und Ausland
p) Unterstützung von Projekten in Entwicklungsländern

2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Des Weiteren werden keine konfessionellen oder parteipolitischen Ziele verfolgt.

2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

2.5 Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, sich für den Vereinszweck einzusetzen.

3.2 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

3.3 Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Sie kann jederzeit durch eine Beitrittserklärung in Textform erworben werden, mit der zugleich die Satzung anerkannt wird. Sie ist wirksam, wenn sie dem Vorstand zugegangen ist und von diesem nicht innerhalb von zwei Wochen zurückgewiesen wird. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Über die Aufnahme bei schriftlich begründeten Einsprüchen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

3.4 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der vom Mitglied mit einer Frist von einem Monat zum Schuljahresende, ersatzweise zum Ende des betreffenden Kalenderjahres, in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann, durch Tod oder Ausschluss.

3.5 Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

3.6 Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss bei Verstoß gegen die Vereinsinteressen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Anwesenden. Der Beschluss ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht der Beschwerde, innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung, an die nächste Mitgliederversammlung zu.

3.7 Mitglieder, die mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand sind, können ohne Beschluss über den Ausschluss aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

4.1 Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist in den ersten zwei Monaten des Kalenderjahres zu zahlen. Bei Neueintritt im ersten Schulhalbjahr ist er in den ersten zwei Monaten des neuen Kalenderjahres fällig, bei Neueintritt im zweiten Schulhalbjahr innerhalb von drei Wochen nach Eintritt.

§ 5 Organe des Fördervereins

5.1 Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

6.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen. Die Einladung wird zusammen mit der vorläufigen Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Termin in Textform bekannt gegeben.

6.2 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
b) Entlastung des Vorstandes
c) Wahl des Vorstandes
d) Wahl von zwei Kassenprüfer*innen
e) Satzungsänderungen
f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
g) Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer/innen und Beiräte
h) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
i) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
j) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
k) Entscheidung über die fristgerecht zur Mitgliederversammlung gestellten Anträge

6.3 Sonstige Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Im letzteren Fall haben die Antragssteller die gewünschte Tagesordnung mit dem Antrag dem Vorstand mitzuteilen, welcher die Versammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen hat.

6.4 Die Mitgliederversammlung wird von der / dem Vorsitzenden, oder bei deren / dessen Verhinderung, von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

6.5 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

6.6 Anträge, die in die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung eingebracht werden sollen, müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform vorliegen.

6.7 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

6.8 Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefonkonferenz, anderen Medien oder Online-Videokonferenz) oder in einer gemischten (hybriden) Versammlung aus Anwesenden in Präsenz und Anwesenden in Videokonferenz/ anderen Medien/ Telefonkonferenz durchgeführt werden. In welchem Format die Mitgliederversammlung durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand. Aus der Einladung zur Mitgliederversammlung muss die gewählte Versammlungsform eindeutig hervorgehen.

Wird die Mitgliederversammlung in einem elektronischen oder hybriden Format durchgeführt, muss der Vorstand in der Ladung zur Mitgliederversammlung angeben, auf welchem Wege die virtuell anwesenden Mitglieder am Willensbildungsprozess der Mitgliederversammlung teilnehmen können (sich bei Diskussionen zu Wort zu melden, Anträge stellen und an Abstimmungen teilnehmen). Der Vorstand hat hierzu geeignete elektronische Verfahren auszuwählen und anzuwenden.

§ 7 Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus

a) der / dem Vorsitzenden (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
b) der / dem stellvertretenden Vorsitzenden (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
c) der Schriftführerin / dem Schriftführer
d) der Kassiererin / dem Kassierer (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)

7.2 Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Zur Gewährleistung eines geschäftsfähigen Vorstandes werden der/die zweite Vorsitzende*r und der/die Kassierer*in bei der Wahl zur ersten Legislaturperiode nur für ein Jahr gewählt. Danach erfolgt eine Neuwahl, ebenfalls für zwei Jahre. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Den Wahlmodus bestimmt die Mitgliederversammlung.

7.3 Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r und Kassierer/in bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jede/r von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

7.4 Der Vorstand entscheidet über die Verwendung von Beträgen. Beschlüsse können vom Vorstand auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.

7.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Mitglieder, hiervon wenigstens ein Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB, anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

7.6 Von Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

7.7 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Erweiterter Vorstand

8.1 Der Vorstand wird ergänzt durch bis zu sechs Beisitzerinnen / Beisitzer. Der Vorstand und die Beisitzerinnen / Beisitzer bilden den „Erweiterten Vorstand".

8.2 Die Schulleitung gehört aufgrund des Amtes ebenfalls dem erweiterten Vorstand als stimmberechtigte/r Beisitzer/in an.

8.3 Die Beisitzerinnen / Beisitzer können vom Vorstand bis auf Widerruf benannt oder von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden.

8.4 Die Beisitzerinnen / Beisitzer werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 9 Besonderer Vertreter nach § 30 BGB

9.1 Der Vorstand kann einen besonderen Vertreter im Sinne von § 30 BGB für die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Finanzamt, dem Vereinsregister und den kontoführenden Banken bestellen, der nicht dem Vorstand angehört.

9.2 Der Vorstand kann einen von ihm bestellten besonderen Vertreter im Sinne von § 30 BGB jederzeit abberufen.

§ 10 Verwendung des Vereinsvermögens

10.1 Das Vereinsvermögen, bestehend aus Beiträgen und Spenden, ist ausschließlich für die in § 2 angegebenen Zwecke zu verwenden.

10.2 Das Inkasso der Beiträge und die Buchführung obliegen der Kassiererin / dem Kassierer. Die technische Durchführung regelt der Vorstand.

10.3 Mitgliedsbeiträge und Spenden werden auf ein Sonderkonto des Vereins bei einer Bank eingezahlt. Zeichnungsberechtigt ist die / der Vorsitzende unter Gegenzeichnung der Kassiererin / des Kassierers.

10.4 Bei baren Zahlvorgängen hat der Empfänger / die Empfängerin den Empfang der Zuwendung aus dem Vereinsvermögen zu quittieren.

10.5 Anschaffungen aus dem Vereinsvermögen gehen in das Eigentum des Friedrich-Ebert-Gymnasiums über.

§ 11 Kassenprüfer / Kassenprüferin

11.1 Die Kassenführung und Buchhaltung des Vereins wird einmal im Jahr von zwei Mitgliedern geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre zu wählen sind.

11.2 Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht.

§ 12 Schriftführer / Schriftführerin

12.1 Die Schriftführerin / der Schriftführer fertigt von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ein Protokoll, dem die gestellten Anträge in Kopie beizufügen sind und aus dem das Abstimmungsergebnis ersichtlich sein muss. Das Protokoll erfasst auch die seit dem letzten Protokoll gefassten Beschlüsse und Entscheidungen über Förderanträge. Die jeweilige Tagesordnung ist dem Protokoll beizufügen.

§ 13 Satzungsänderungen

13.1 Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der zur Mitgliederversammlung erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.

13.2 Der Text eines Antrages zur Satzungsänderung ist den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

13.3 Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 14 Auflösung des Vereins

14.1 Sollten Ereignisse eintreten, die die Auflösung des Vereins erforderlich oder die Verfolgung seines Zweckes unmöglich machen, so beschließen darüber zwei Mitgliederversammlungen, zwischen denen eine Frist von mindestens vier Wochen liegen muss. Die Beschlussfassung hat mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder zu verfolgen. In den Einladungen ist auf diese Satzungsbestimmung hinzuweisen.

14.2 Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins hat auch in der zweiten Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder zu erfolgen.

14.3 Eine Rückzahlung der Beiträge oder Spenden findet nicht statt. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an das Friedrich-Ebert-Gymnasium oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

14.4 Zu Liquidatoren des Vereins ist der Vorstand ernannt, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren benennt. Für die Beschlussfassung der Liquidatoren gelten die Bestimmungen über den Vorstand sinngemäß.